

Zuwendungsrichtlinie der Stadt Bützow für die Förderung junger Familien bei der Finanzierung von Bauplätzen und Wohneigentum

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zuwendungsziel

Die Stadt Bützow gewährt jungen Familien mit Kindern Zuwendungen für den Kauf gemeindlicher unbebauter wie bebauter Grundstücke im Stadtgebiet von Bützow. Der Kauf wird gefördert, um jungen Familien den Erwerb von Grundstücken und damit die Errichtung eines Eigenwohnheims zu erleichtern bzw. bestehendes Wohneigentum von der Stadt zu erwerben und somit dauerhaft die Ansiedlung junger Familien in Bützow zu gewährleisten.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden im Rahmen dieser Richtlinie, dem allgemeinen Gemeindefinanzierungsrecht und der Gemeindeordnung (Teil der Kommunalverfassung M/V) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu in den jeweils geltenden Fassungen gewährt.

1.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle jungen Familien mit Kind/Kindern (kurz: junge Familie), welche unter die in Ziff. II Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen fallen. Nichteheliche Lebenspartnerschaften mit Kind/Kindern, die zusammenleben, alleinerziehende Mütter oder Väter mit Kindern die die in Ziff. II Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind jungen Familien mit Kind/Kindern gleichgestellt. Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kauf eines gemeindlichen Grundstücks soll gefördert werden, wenn

- a) es sich beim Käufer um eine junge Familie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie handelt.
- b) es gesichert ist, dass die junge Familie ihren Wohnsitz in der Stadt Bützow beibehält oder nach Bau des Eigenheims bzw. Erwerb des Wohneigentums nach Bützow verlegt.

Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf eine Förderung im Einzelfall besteht nicht.

Die Förderung eines Grundstückskaufs ist ausgeschlossen, wenn diese der Zielsetzung dieses Zuwendungsprogramms zuwider läuft.

2.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kauf eines gemeindlichen Grundstücks soll gefördert werden,

- a) wenn es sich beim Käufer um eine junge Familie handelt. Eine junge Familie wird dann angenommen, wenn mindestens ein Kind unter 10 Jahre alt ist.
- b) Gefördert werden nur junge Familien, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Hauptwohnsitz der Familie in der Stadt haben oder beabsichtigen, ihren Hauptwohnsitz innerhalb zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages in die Stadt zu verlegen.

2.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Selbstnutzung des zu errichtenden bzw. zu erwerbenden Gebäudes muss mindestens 10 Jahre betragen. Eine Selbstnutzung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn das Gebäude der jungen Familie als Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes dient.

III. Höhe und Art der Zuwendung

Bei Erwerb eines gemeindlichen Grundstücks gewährt die Stadt Bützow eine Förderung in Höhe von **2.500 EUR für jedes Kind bis 10 Jahre.**

Die Zuwendung wird als einmaliger pauschaler Zuschuss gewährt.

IV. Gewährung der Förderung

Die Förderung ist auf Grundlage des Formblattes „*Antrag auf Zuwendung für junge Familien zur Finanzierung von Bauplätzen und Wohneigentum*“ schriftlich bei der Stadt Bützow zu beantragen.

Für eine Förderung ausschlaggebend ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses.

V. Rückzahlungsverpflichtung

Wird die Selbstnutzung von 10 Jahren unterschritten und erfolgt ein vorzeitiger Wechsel des Hauptwohnsitzes der jungen Familie oder minderjähriger Kinder, aufgrund derer eine Förderung erfolgte, oder ist der Verkauf des geförderten Bauplatzes/Wohneigentums an Dritte vollzogen, ist die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Die Rückzahlung ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr nach Abschluss des Kaufvertrages, in dem die der Zuwendung zugrunde liegenden Personen (Antragsteller/Kinder) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bützow beibehalten, um 1/10.

Die begünstigte Familie hat innerhalb von zwei Jahren die Verlegung des Hauptwohnsitzes an den Ort des geförderten Grundstückes gegenüber der Stadt Bützow nachzuweisen. Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn die (auswärtige) junge Familie ihren Hauptwohnsitz nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages verlegt hat.

VI. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist für die Dauer von 5 Jahren ab Bekanntmachung gültig.

Bützow, 17. Mai 2016

gez. C. Grüschow (Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Hiermit ist die am 09.05.2016 beschlossene **Zuwendungsrichtlinie der Stadt Bützow für die Förderung junger Familien bei der Finanzierung von Bauplätzen und Wohneigentum** ausgefertigt am 17.05.2016 bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Amtes Bützow-Land, Ausgabe 06/2016, am 01.06.2016. Die Zuwendungsrichtlinie kann im Hauptamt der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow eingesehen werden.